

Vereinsjugendordnung

des

Sportverein UNION RÖSRATH 1924 e.V.



Änderungen:

Version 1.0: **07.11.2000**: Erste Version der Vereinsjugendordnung

Version 2.0: **15.10.2008**: [Änderung Vereinsjugendtag 15.10.2008 \(blau\)](#)

Die Vereinsjugend des SV Union Rösrath 1924 e.V. gibt sich folgende Vereinsjugendordnung:

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des SV Union Rösrath 1924 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen der Abteilungen des Vereins, sowie alle innerhalb der Vereinsjugend gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit;
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des SV Union Rösrath 1924 e.V. sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendtag

Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend des SV Union Rösrath 1924 e.V. und sie bestehen aus:

- den Jugendlichen aller Abteilungen des Vereins, die ihr 14. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der Vorgaben ihres jeweiligen Fachverbandes im Jugendbereich anzusiedeln sind,
- jeweils zwei Delegierte der einzelnen Abteilungen, deren Mitglieder jünger als 14 Jahre sind,
- allen innerhalb der Vereinsjugend gewählten und berufenen Mitarbeitern. Für diese Mitarbeiter gilt die Altersgrenze nicht.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- 1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
- 2) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses,
- 3) Entlastung des Jugendausschusses,

- 4) Wahl des Jugendausschusses,
- 5) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat,
- 6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendlichen des Vereins, die gewählt und berufenen Mitglieder der Vereinsjugend und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben ja eine, nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Vereinsjugendwart und Vertreter (weiblich oder männlich)
- ~~1 Beisitzer (weiblich oder männlich) (15.10.2008)~~
- mindestens 2 Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind.

Aufgaben:

- Der Vereinsjugendwart vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.
- Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Vereinsjugendordnung.
- Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vereinsjugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- Der Vereinsjugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel auf Antrag der Abteilungen. Die Kasse der Vereinsjugend wird über die Hauptkasse des Gesamtvereins geführt. Der Vereinsjugendausschuss kann auf Antrag an den Vorstand im laufenden Haushaltsjahr nicht abgeflossene Mittel für bestimmte Zwecke auf das nächste Haushaltsjahr übertragen lassen.
- Die Aufgabenteilung innerhalb des Vereinsjugendausschusses wird durch den Vereinsjugendausschuss festgelegt.

- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Antragsverfahren (15.10.2008)

Anträge an den Jugendausschuss sind ausschließlich über den Jugendwart bzw. Jugendleiter der einzelnen Abteilungen mit offiziellem Antragsformular zu stellen. Dieses Formular muss online auf der Homepage des SV Union Rösrath zur Verfügung gestellt werden.

Die zugesprochenen bzw. genehmigten Gelder können nur durch den Jugendwart bzw. Jugendleiter der einzelnen Abteilungen oder der Abteilungsleitung mit entsprechender Quittung abgerufen werden.

~~§ 6~~ § 7 Änderungen der Vereinsjugendordnung (15.10.2008)

Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Mit sportlichem Gruß

- Die Vereinsjugend -